



Präsidium
alle Fachbereichsleiter
Ordentliche Mitglieder (Geschäftsstellen)

} erl. V. Au 17/5.06

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen
21.30 rö

Berlin, den
17. Mai 2006

Verdienstausfall bei Selbständigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf unsere Email vom 22. März 2006 nehmen wir Bezug.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie gerne über den aktuellen Stand der Angelegenheit informieren.

Das Abfrageergebnis als Reaktion auf unsere o.g. Email war sehr ernüchternd. Insgesamt haben uns lediglich 3 Informationen erreicht. Hierbei ergaben sich keine neuen Erkenntnisse bzw. es waren keine vergleichbaren Fälle bekannt.

Das Bundesministerium des Innern hat in diesen Tagen mitgeteilt, dass die "unbefriedigende Situation", dass aufgrund fehlender Rechtsgrundlage (s. Urteile VG Leipzig) kein Verdienstausschlag für selbstständig tätige TeilnehmerInnen bei Ausbildungsmaßnahmen im Zivilschutz (Seminare/Workshops an AKNZ) gezahlt werden kann, Gesetzeslage ist. Das BBK (AKNZ) hat deshalb ab 2006 einen entsprechenden Hinweis für die SeminarteilnehmerInnen gegeben.

Seminare / Workshops an der AKNZ sind zivilschutzbezogene Ausbildungsmaßnahmen, für die nach § 4 Abs.1 Nr. 2.a) ZSG (1997) das BBK zuständig ist. Im Übrigen findet Bundesrecht Anwendung.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger



Im Zusammenhang mit diesen Ausbildungsmaßnahmen fallen folgende Kosten an:

Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten (z.B. Fahrkosten, Tagegeld) der TeilnehmerInnen richtet sich nach BRKG; Unterkunft und Verpflegung wird unentgeltlich durch den Bund an der AKNZ bereitgestellt.

Fortgewährte Leistungen

Die Erstattung von fortgewährten Leistungen an Arbeitgeber bei Beschäftigungsverhältnissen der TeilnehmerInnen erfolgt nach § 9 Abs. 2-4 KatSG (Art.7 ZSNeuOG) i.V.m. § 4 Abs.1 Nr. 2.a) ZSG. Inhaber des Anspruchs auf Erstattung des weitergezahlten Arbeitentgeltes ist der Arbeitgeber.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung der ArbeitnehmerInnen von der Arbeitleistung bei Teilnahme an Seminaren oder Workshops der AKNZ ist im ZSG nicht (auch nicht im weiterhin geltenden § 9 Abs. 2-4 KatS) geregelt.

Verdienstausfall

Die Erstattung von Verdienstausfall an beruflich Selbständige ist bundesrechtlich (außer für das THW) für den TeilnehmerInnenkreis nicht geregelt. Eine analoge Anwendung des THW-Helferrechtsgesetzes ist wegen seiner Eigenschaft als *lex specialis* rechtlich nicht möglich (vgl. Urteile VG Leipzig vom Dezember 2004).

Die Verweisung des § 21 Abs.1 ZSG auf Landesrecht bezieht sich ausschließlich auf die auftragsgesetzliche Erfüllung des ZSG durch die Länder und regelt nicht den Bereich der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. a) ZSG durch den Bund. Eine Erstattung von Verdienstausfall an beruflich selbstständige TeilnehmerInnen aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ist rechtlich daher nicht möglich und würde auch gegen die BHO verstoßen.

Gegen das im Wesentlichen (s. Urteile VG Leipzig) gleichlautende Urteil des VG Chemnitz (5 K 1379/02 vom 29.12.2005) steht die Entscheidung der Zulassung der Berufung durch das OVG Bautzen an (2 B 105/06).



Das BBK hat zwischenzeitlich vorgeschlagen, dass bei einer Novellierung des ZSG in das Gesetz eine (zumindest) den Regelungen des THW-Helferrechtsgesetzes entsprechende Soziale Sicherung (Verdienstausfall) für die im Zivilschutz und Katastrophenschutz der Bundesländer gesetzlich zur Mitwirkung verpflichteten Mitglieder der Hilfsorganisationen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren als HelferInnen im KatS aufgenommen werden soll.

Wir werden die Angelegenheit aufmerksam verfolgen und auf eine rasche gleichberechtigte Regelung für alle HelferInnen drängen. Hierzu werden wir alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Hans-Peter Kröger'.

Hans-Peter Kröger